

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	E-Commerce, M.Sc.
Hochschule:	Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences
Standort:	Jena
Datum:	21.11.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachzuweisenden Deutschkenntnisse sind hinsichtlich des erwarteten Sprachniveaus in der Studienordnung zu konkretisieren. (§ 5 Abs. 2 ThürStAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates hingegen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist:

Im Rahmen der Dokumentation / Bewertung zu § 5 MRVO problematisiert die Akkreditierungsagentur auf Seite 6f. des Prüfberichts die in § 3 Abs. 4 der fachspezifischen Studienordnung festgelegten Zugangsbedingungen hinsichtlich der folgenden Punkte:

1. Weder für die von allen Bewerbern nachzuweisenden Englisch- noch für die von ausländischen Bewerbern nachzuweisenden Deutschkenntnisse ist das erforderliche Sprachniveau festgelegt.

2. Für den Fall, dass die Bewerberzahl die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt soll durch den Fachbereichsrat ein Zulassungsverfahren durchgeführt werden, für das die Verfahrensmodalitäten allerdings nicht spezifiziert sind.

Die Akkreditierungsagentur schlägt aus diesem Grund folgende Auflage vor:

„Die Hochschule weist in der entsprechenden Ordnung für die Studierenden transparent das zu erreichende Sprachniveau der englischen Sprache sowie das für ausländische Studierende erforderliche deutsche Sprachniveau und das Auswahlverfahren, welches zum Tragen kommt, sobald die Anzahl der Bewerber die geplante Zulassungszahl übersteigt, aus.“

Zusammen mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht legt die Hochschule eine überarbeitete Fassung der Studienordnung vor. § 3 Abs. 4 spezifiziert die erwarteten Englischkenntnisse nun angemessen; eine Konkretisierung der erforderlichen Deutschkenntnisse fehlt allerdings nach wie vor und sollte auch nach Auffassung des Akkreditierungsrats zeitnah ergänzt werden. Die Frage der Verfahrensmodalität bewertet der Akkreditierungsrat hingegen weniger schwerwiegend als dies die Akkreditierungsagentur getan hat: Der Zugang zu dem zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraus (§ 5 Abs. 1 ThürStAkkVO), weitere Zugangsvoraussetzungen sind abgesehen von dem o.g. Punkt konkret und transparent festgelegt (§ 5 Abs. 2 ThürStAkkVO) und ausweislich der Gutachterbewertung auf Seite 12 des Akkreditierungsberichts nachvollziehbar auf die Qualifikationsziele und curricularen Inhalte des Studiengangs abgestimmt (§ 12 Abs. 1 ThürStAkkVO). Dass darüber hinaus für den reinen Eventualfall einer höheren Zahl an Bewerbern als zur Verfügung stehender Studienplätzen das interne Zulassungsverfahren bereits ex ante umfassend reglementiert wird, erscheint im Sinne der Transparenz zwar grundsätzlich wünschenswert, kann aber auf Basis der ThürStAkkVO nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht verbindlich eingefordert und somit nicht beauftragt werden.

Die Akkreditierungsagentur problematisiert weiterhin im Rahmen der Dokumentation / Bewertung zu § 6 MRVO (Prüfbericht S. 7f.) § 27 Abs. 7 der fachspezifischen Prüfungsordnung dahingehend, dass erst ab einer Kohorte von 50 Absolventen eine relative Note nach der ECTS-Graduierung vorgesehen ist. Da in dem zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang der Studienbetrieb mit 20 Studierenden aufgenommen werden soll, schlägt die Akkreditierungsagentur folgende Auflage vor:

„Die Hochschule vergibt an die Studierenden unabhängig von der Kohortengröße eine relative Note“.

Der Akkreditierungsrat betont auf der einen Seite die Relevanz von statistischen Angaben zur Einordnung der individuellen Abschlussnoten, erachtet es auf der anderen Seite jedoch als nachvollziehbar, dass im Interesse der statistischen Signifikanz für Kleinstkohorten auf den Ausweis der relativen Note verzichtet wird. Der Akkreditierungsrat geht ferner davon aus, dass die Absolventenkohorte im Sinne von § 27 Abs. 7 aus allen Absolventen des Studiengangs besteht, so dass auch Absolventen des zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengangs perspektivisch eine relative Note erhalten werden. Der Akkreditierungsrat sieht somit von der Erteilung einer Auflage ab. Ob eine relative Note tatsächlich erst ab 50 Absolventen statistisch aussagekräftig ist, oder ob dieser Schwellenwert nach unten korrigiert werden kann, sollte die Hochschule nach Auffassung des Akkreditierungsrats gleichwohl dringend überprüfen.

Zusammen mit dieser Entscheidung ergehen die folgenden Hinweise:

- ~~In Übereinstimmung mit der Gutachtergruppe erachtet es auch der Akkreditierungsrat als dringend ratsam, die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden in geeigneter Form zu institutionalisieren.~~
- Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang E-Commerce“ in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.